

ter Extracte. Man schuldet ihm dafür 910 Gld. 6 Sch. 8 Den. Der Zinsrodel hat sich an Capital vermindert um 1310 Gld. 6 Sch. 8 Den. Ibid. e. **218.** Die Arbeit des Commissarius René Desfleurs sel. wird vorgelegt. Sie besteht in einem Urbar, das die Einkünfte des Schlosses Tschertiz hinter Bottens, Stagnieres, Echallens und andern Orten, ferner hinter Poliez-petit, Domp martin und Billards le Terriour (Terroir) enthält; ferner in einem Urbar, in welchem das Einkommen der Pfründe Affens erneuert ist. Das Emolument aller dieser Bücher beträgt nebst Trinkgeld 4958 Gld. 4 Sch. 6 Den. Das Register und Protokoll überlassen die Erben, deren Eigenthum sie sind, den Obrigkeitern und erhalten dafür 4 Sack Weizen und 4 Sack Mischelforn. Ibid. f. **219.** Die Arbeit des Commissarius Pierre Panchaud wird vorgelegt; sein Urbar umfaßt die Dörfer Poliez-le-grand, Goumoens-la-Ville, Penthereaz und Affens; sein Emolument beträgt für Grobste, Rentier und Extracte 1610 Gld. Ibid. g. **220.** Die Arbeit des Pierre Bavaud und des Antoine Alaz [Allaz] wird denselben zur Verbesserung der Fehler zurückgegeben. Ibid. h. **221.** Da in dem Amte Tschertiz und vermuthlich auch im Amte Grandjon in Beziehung auf Frondienste, Feuerstätten, Ehrtagwen und Fuhungen durch Nachlässigkeit der Amtleute und Vortheilsucht der Unterthanen große Confusion entstanden ist, so wird zu deren Verbesserung vorgeschlagen, künftig diese Pflichten dem Vermögen der Hausväter nach abzutheilen, so daß demjenigen, der einen ganzen Pflug, d. i. 10 oder 12 Jucharten zur Zelg besitzt, die ganze Pflicht, der nur halb so viel besitzt, die halbe u. s. w. auferlegt wird. Ibid. i. **222.** Der Landvogt wird beauftragt, alle Urbare und Originalien, welche im Schlosse Tschertiz und in den Pfrundhäusern dieses Amtes sich befinden, namentlich diejenigen, welche 1575 dem alten Panchaud und 1594 dem Commissarius Darbonnier anvertraut worden sind, zu Handen zu bringen und nach Murten in das Schloß zu schaffen. Ibid. k. **223.** Die Gesandten Berns legen ihren Herren und Obern die Frage vor, ob es deren Wille sei, daß die Pfrundurbare der Mehypriester im Amte Tschertiz auf beider Stände Kosten erneuert werden sollen. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mehypriester Lehen beider Städte ohne deren Ratification auf anderes Erdreich übertragen. Ibid. n.

## Grandson.

### Landvögte.

<b>1615.</b>	Bern.	Jsaak Schnyder.
<b>1620.</b>	Freiburg.	Wilhelm Reinhold (Reynold).
<b>1622.</b>	Freiburg	Franz Keyf.
<b>1625.</b>	Bern.	Anton von Graffenried.
<b>1630.</b>	Freiburg.	Hans Wilhelm Gottrau.
<b>1635.</b>	Bern.	Niklaus Tschiffeli.
		Anton Stettler (seit 1638).
<b>1640.</b>	Freiburg.	Beat Jakob von Montenach.
<b>1645.</b>	Bern.	Emanuel Steiger.

**Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zahrcrechnungen.**

(Das Rechnungsjahr ging von Michaelis bis wieder zu Michaelis)

**Einnahmen.**

**Ausgaben.**

Jahr	Geld.				Korn.				Wein.				Geld.				Korn.				Wein.									
	Gulden.	Schilling.	Cent.	Mill.	Repl.	Quart.	Mill.	Repl.	Quart.	Cent.	Schilling.	Cent.	Repl.	Quart.	Mill.	Repl.	Quart.	Cent.	Schilling.	Cent.	Repl.	Quart.	Mill.	Repl.	Quart.	Cent.	Schilling.	Cent.		
1618.	3488	4	6	163	2	—	98	6	1	28	10	—	—	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1619.	5263	8	6	159	9	1	85	11	2	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1620.	4839	1	6	143	4	3	88	—	—	10	1	—	—	—	72	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1621.	3581	—	6	149	1	1 1/2	80	1	1/2	17	8	—	—	—	64	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1622.	2268	6	6	145	6	2	92	7	1	18	—	—	—	—	65	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1623.	4236	6	—	162	3	1 1/2	90	8	1 1/2	17	5	—	—	—	65	9	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1624.	3414	3	—	173	5	—	91	1	3	33	4 3/4	—	—	—	65	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1625.	7268	3	—	180	6	2 1/3	108	—	—	42	7 1/2	—	—	—	127	2	1 1/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1626.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1627.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1628.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1629.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1630.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1631.	4272	3	5	169	8	2	85	9	3 1/2	32	2	—	—	—	74	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1632.	4607	6	5	167	11	1	84	4	3	29	1	—	—	—	70	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1633.	3478	5	9	167	3	9	88	1	1	26	3	—	—	—	72	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1634.	6320	9	1	158	3	1	93	7	3	27	9 1/2	—	—	—	70	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1635.	6764	1	8	149	8	1	83	2	3	16	3 1/2	—	—	—	64	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1636.	3718	8	—	140	5	2	73	4	—	12	1 1/2	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1637.	5706	8	—	154	6	3 1/2	86	4	1 1/2	19	—	—	—	—	76	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1638.	5310	8	—	156	3	3	103	8	1	55	—	—	—	—	79	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1639.	6862	9	—	188	2	2	129	1	3	25	—	—	—	—	70	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1640.	4554	11	—	188	11	3 1/2	159	4	2 1/2	15	—	—	—	—	73	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1641.	3594	1	—	152	4	2	86	4	—	11	3	—	—	—	71	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1642.	5646	8	—	148	5	2	95	9	—	15	5	—	—	—	71	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1643.	4372	1	—	168	4	2	107	7	—	8	5	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1644.	3541	4	—	155	5	—	92	5	—	9	4	—	—	—	77	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1645.	5130	4	—	157	11	—	87	3	—	17	1	—	—	—	98	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1646.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1647.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1648.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rechnungsjahr  
Lionsenbuch Bd. 17.  
Su Abth. 108. Berner  
Instruktionsbuch Q.  
S. 177-180.

Abth. 702. n.  
S. Art. 299.

Abth. 702. q.  
" 702. r.  
" 702. s.  
" 1002. f.  
" 1002. g.  
" 1015. a.  
" 1015. b.  
" 1015. c.  
" 1015. d.  
" 1015. e.

1002. h.  
" 1002. i.  
" 1002. k.  
\*\*)  
\*\*\*)  
\*\*\*\*)  
\*\*\*\*\*)

\*) Diese Rechnung erstreckt sich vom 1. November 1638 bis Michaelis 1639.  
\*\*) Diese Angaben sind dem Zahrcrechnungsabschiede von 1655 entnommen.  
\*\*\*) S. Ab. VI, Abth. 1, S. 1560, Art. 312.

## 1624.

**Art. 224.** Der Landvogt soll Jacques Guibolaz im Namen beider Städte für einmal 1 Sack Korn, 1 Sack Hafer und 10 Gulden zukommen lassen; dem Habeau Faure (Fabre?) Kopf Korn, 1 Kopf Hafer und 5 Gulden. Absch. 308. p. **225.** Die Entscheidung über das Ansuchen der Marie Amyet um Herabsetzung des Feuerstattzinses von ihrem Hause wird bis zu Erneuerung der Erkenntnisse verschoben. Einstweilen wird ihr die Hälfte der seit einigen Jahren verfallenen Zinsen erlassen. Ibid. q. **226.** Pierre Pnyol verehrt man 1 Mütt Mischelforn; mit seinem übrigen Gesuch ist er abgewiesen. Ibid. r. **227.** Alexander Du Maine wird mit seinem Begehren eines Zehntens und Holzhauses im Wald Grandson und Montagny abgewiesen; hingegen werden ihm für einmal drei Buchen bewilligt. Ibid. s. **228.** Dem Prädicanten zu Concise wird, wenn er aus seiner erkauften Scheune ein Bohnhaus machen lassen will, der Feuerstattzins erlassen, so lange er daselbst Prädicant sein wird. Ibid. t. **229.** Samuel de Pierre wird mit seinem Begehren, daß man ihn an den Bußen und Gefällen zu Montagny, als einen Statthalter des Landvogts, der sonst keine Besoldung habe, participieren lassen möge, abgewiesen; man verehrt ihm dagegen für einmal 1 Mütt Mischelforn. In Betreff des Streitens, den er wegen einiger Löhner mit dem Landvogt Tochtermann hat, wird beschlossen, daß Letzterer hinreichende Beweise beibringen soll. Ibid. u. **230.** Tobias Christin wird mit seinem Ansuchen um Abbergement eines Stück Landes, das wegen gar zu hohen Zinses unbebaut geblieben ist, bis zur Erneuerung der Erkenntnisse verwiesen; jedoch wird ihm bewilligt, dieses Stück einstweilen zu bebauen. Ibid. v. **231.** Jean Amyet ist der begehrte Mühlebau, insofern keine Einsprache dagegen sich erhebt, bewilligt. Ibid. w. **232.** Guillaume Vallanchet wird mit seinem Ansuchen um Nachlassung schuldigen Zinses abgewiesen. Ibid. x. **233.** Der Curial Bourgeois begehrt, daß ihm der Landvogt Tochtermann von jedem „der Hingerichteten Proceß“ 2 Sonnenkronen geben soll. Er wird mit diesem Begehren abgewiesen; dafür werden ihm 6 wälsche Kronen verehrt; zugleich wird festgesetzt, daß künftig ein Curial von einem Prozesse, sei er groß oder klein, nicht mehr als 5 Florins haben solle. Ibid. y. **234.** Der Lieutenant de Grandson wird mit seinem Gesuche um Aufhebung eines durch Commissarius Bourgeois wegen eines Feuerstattzinses erlangten Rechtszuges und um Bewilligung eines Holzhauses abgewiesen; dagegen soll ihm der Landvogt zwei Stücke Buchenholz zukommen lassen. Ibid. z. **235.** Georg Tribolet, welcher einen Berg hat, der sonst frei ist mit Ausnahme, daß die Nachbarn von Magdalenatag bis Michaelis den Weidgang darauf haben, wogegen auch er den Weidgang auf ihre Berge habe, sucht um die Bewilligung an, seinen Berg einschlagen zu dürfen, und will sein Recht des Weidgangs auf die benachbarten Berge aufgeben und jeder der beiden Städte 100 Kronen zahlen. Die Gefandten wollen Tribolet entsprechen, insofern die Nachbarn keine Einsprache erheben; geschieht dieß, so soll der Landvogt den Städten davon Bericht geben. Ibid. aa. **236.** Sechs Personen erhalten Befreiung vom Zehnten für Stücke Reben, welche sie angepflanzt haben, auf eine Zeit von neun Jahren. Ibid. bb. **237.** Dem Johann Major und Mithasten, Beständer des Zehntens Dnnens, wird vom Jahre 1621 an die Hälfte ihrer Restanz nachgelassen; die andere Hälfte soll ihnen in Geld angeschlagen werden. Ibid. cc. **238.** Den Zehntbestehern des Zehntens Grandson und Giez werden nach Würdigung des Schadens die 18 Kopf halb Korn halb Hafer an dem Zehnten nachgelassen. Ibid. dd. **239.** Der Span der Zollbestehrer zu Montagny und Yverdon soll einstweilen eingestellt sein; die Generalcommissäre erhalten den Auftrag, darüber zu Murten im Gewölbe nachzuschlagen. Ibid. ee. **240.** Die von Montagny und die vier Mestralien St. Maurice, Concise, Yvonant und ? erklären, daß sie nicht schuldig

seien, die Führungen zu dem Bau der Helferswohnung zu Grandjon zu leisten. Sie werden angewiesen, für diesmal sie zu leisten, ihrer Freiheit jedoch unpräjudicial. Uebrigens soll man in den Erkenntnissen nachsehen, ob sie wirklich nicht dazu verpflichtet sind. Ibid. ff. **241.** François Mechod wird „um Gott“ und für einmal 10 Florins, 1 Sack Mischelforn und 1 Sack Hafer gegeben, dem Friedrich von Meurier zu Steuer eines Schadens, den er wegen eines Hirsches gehabt hat, 6 wälische Kronen, 1 Sack Mischelforn und 1 Sack Hafer. Ibid. gg. **242.** Den Musketieren zu Montagny, welche um Vermehrung der Schießgaben einkommen, wird nicht entsprochen; hingegen wird der Landvogt beauftragt, ihnen einen Platz von der Allmend zu geben, welchen sie nutzen oder verleihen können. Ibid. hh. **243.** Um den Unordnungen im Gebrauche der Maße zu steuern, soll der Landvogt den Einziehern des Hafers befehlen, statt der breiten und niedern Maße oder Schüsseln die ordentlichen gefechteten Maße zu gebrauchen und zu verbieten, den Hafer in das Maß zu drücken und zu stoßen oder das Maß zu rütteln. Zweitens wird dem Begehren derer von Grandjon zu Stadt und Land, ohne den Landvogt um Erlaubniß anzufragen, Holz fällen zu dürfen, nicht entsprochen, hingegen ihnen erlaubt, kleines „unschädliches“ Holz und Gestrüpp, ohne den Landvogt anzufragen, zu hauen. Drittens soll der Landvogt keine Befugniß haben, Fremden zu erlauben, in deren Wäldern Holz zu fällen, noch jemanden in der Landvogtei einen Platz in der Allmend einer Gemeinde ohne deren Einwilligung zu geben. Wenn ein Platz in einer solchen jemand mit Einwilligung der Gemeinde zugetheilt worden ist, soll auf denselben ein Herrschaftszins gelegt werden. Ibid. ii. **244.** Die von Fferten, welche kürzlich zu Bern in dem Streite wegen eines Herrenzinses auf zwei Zucharten Reblandes hinter Grandjon, den sie für ihr Spital beanspruchten, abgewiesen worden waren, doch so, daß ihnen gestattet wurde, nochmals vor den Gesandten zu erscheinen, wenn sie neue Briefe producieren könnten, sehen von der weitem Persequierung ihrer Ansprüche ab. In Folge dessen wird die zu Gunsten derer von Grandjon zu Bern gegebene Erklärung bestätigt. Die Kosten werden compensiert. Absch. 311. h. **245.** Bastiana Loup wird mit ihrer Bitte um Begnadigung (ihr Mann hatte sich eines Wucherzinses schuldig gemacht) abgewiesen. Ibid. i. **246.** Die Amtleute zu Grandjon sollen wieder den eine Zeitlang nicht mehr geschworenen Eid, des Inhalts, daß sie deren zu Grandjon Freiheiten erhalten wollen, mit aufgehobenen Fingern, und zwar nachdem die Unterthanen den Eid geleistet haben, schwören. Die von Montagny haben sich zu eben demselben Zwecke nach Grandjon zu begeben. Ibid. k. **247.** Die von Grandjon sollen für diesmal und ihren Rechten unbeschadet die schon bereit liegenden Baumaterialien zu des Helfers Haus zu Grandjon auf den Bauplatz führen. Später soll untersucht werden, ob sie dazu verpflichtet sind oder nicht. Ibid. l. **248.** Zwei umgefallene Marchsteine zwischen Yverdon und Grandjon sollen seiner Zeit wieder aufgestellt werden. Ibid. m. **249.** 1) Die Musketiere von Grandjon bitten um eine Steuer um ihre Bergweiden besser in Ehren zu stellen und etwas daraus ziehen zu können. Sie werden abgewiesen, weil sie schon jährlich von beiden Städten 100 Gulden erhalten. 2) Dem Guillaume Prebître von Yvonand, welcher um Verminderung seines Feuerstattzinses und eines andern Großzinses und um Nachlaß eines Jahreszinses von einem Stück Land einkommt, wird je ein halber Sack Korn und Hafer verehrt. Zwei andere Perenten werden abgewiesen. Ibid. n. **250.** David Barnier von Yverdon hatte ein Stück Land eingeschlagen, wo die Gemeinde Chamblon zu gewissen Zeiten den Weidgang hat. Dieselbe legt dagegen Einsprache ein. Barnier zieht die Sache vor das Gericht zu Yverdon. Freiburg nimmt sich derer von Chamblon an und dringt darauf, daß ein Augenschein eingenommen werde. Ibid. o. **251.** Die von Provence durften von Alters her Holz, das zum Bauen untauglich ist, in ihren Wäldern fällen und außer-

halb der Herrschaft gegen Korn und andere Victualien vertauschen oder es verkaufen. Die Bürger und das Gericht von Grandson hatten ihnen dieß aus eigener Gewalt 1618 verboten ohne die Genehmigung der Obrigkeiten. Die Gesandten heben nun auf die Beschwerde derer von Provence dieses Verbot auf. Die deswegen erlegten Strafen werden ihnen nachgelassen, zwei Drittheile von den Obrigkeiten, für den dritten Theil werden sie an die Erben des Landvogts Schnyder gewiesen. Ibid. p. 252. Das Verlangen der Mitherrn von Corcelles, daß sie, gestützt auf ihre Lehenbriefe vom alten Herrn von Grandson, an den chorgerichtlichen Bußen in ihrer Herrlichkeit participieren dürfen, wird in den Abschied genommen; ihrem Begehren aber wird nach der Ausmarchung ihrer Herrschaft entsprochen. Ibid. q. 253. Dem Einziger zu Grandson wollen viele Zinsleute die Zinsen nicht bezahlen, da sie die Güter nicht besäßen. Ihm wird ein offener Schein an den Landvogt gegeben, daß dieser ihm beim Einzug behülflich sei und diejenigen zur Bezahlung anhalte, welche im Nentier verzeichnet seien. Jedem ist der Recurs an den Besizer der Zinsgüter offen behalten. Ibid. r. 254. Claude Bourgeois Wittve und Tochter beklagen sich, daß der Landvogt Schnyder ihr Gut und ihre Ehesteuer zu Handen genommen habe. Da die Sache schon längst durch ein Urtheil abgemacht ist, werden sie abgewiesen. Sind sie nicht zufrieden, so können sie sich an Schnyders Erben halten. Ibid. s. 255. Die Erben des Landvogts Schnyder suchen um Nachlaß einiger Löber nach. Vorerst sollen über den Ertrag derselben Erkundigungen eingezogen werden. Ibid. ff. 256. Es wird nöthig erachtet, die Erkenntnisse von Grandson zu erneuern. kk. 257. Denen von Yvonand wird an den Bau einer neuen und längern Brücke über den Bach la Mentue eine Steuer von Seite der Obrigkeiten in Aussicht gestellt, wenn derselbe vollendet ist. Die Fischschwelle haben sie anderswo als unter der Brücke anzulegen. Ibid. oo. 258. Eüher Denejel, welche etliche Rechtshändel gegen die Vornehmsten von Grandson hat, mit denen die Richter verwandt sind, bittet um ein unparteiisches Gericht. Dem Landvogt wird aufgetragen, an die Stelle der verwandten Richter andere unparteiische zu setzen. Ibid. rr. 259. Antoine Junod wird mit einer Reclamation gegen Landvogt Reynolds Wittve abgewiesen. Ibid. ss 260. Niklaus von Diesbach, Landvogt von Yverdon wünscht, daß man ihm einen Platz vor seinem Hause überlasse. Das Begehren wird nur theilweise gewährt. Absch. 330. k.

## 1631.

**Art. 261.** Verhandlung über die Landmarchen zwischen der Landvogtei Grandson und der Herrschaft Val Travers. Absch. 562. a. **262.** Georg Tribolet d. ä. und Consorten wünschen ihre Matten und Berge in der Casilanei Bonvillars einschlagen zu dürfen. Das Ansuchen nehmen die bernischen Gesandten ad referendum. Ibid. b. **263.** Verhandlung über die Landmarchen zwischen der Landvogtei Grandson und der Herrschaft Val Travers. Die bernischen Gesandten lassen sich aus dem Gewölbe zu Murten die den Streit betreffenden Documente geben. Wird zur Entscheidung des Streites auf spätere Zeit eine Conferenz angesetzt, so soll bis dorthin jede Partei in ihrem Possessorium unangetastet bleiben. Absch. 565.

## 1632.

**Art. 264.** Diese Conferenz wird auf ein Schreiben des Gubernators von Neuenburg und der fürstlichen Rätthe, das im Namen des Herzogs von Longueville an die beiden regierenden Orte abgeschickt worden ist, in Betreff der streitigen Marchen abgehalten. Die Gesandten vereinigen sich auf eine Antwort

folgenden Inhalts: Man sei keineswegs gewillt, sich wegen dieser liquidirten und bisher zu wiederholten Malen ohne Widerspruch erneuerten Marchen in Contest einzulassen, weßwegen sie nochmals bei diesem von den Vorältern aus hinreichender Befugniß und mit deren blutigem Schweiß erlangten Besitz laut der damals augerichteten Säulen und Banderolen verbleiben. Die vom Subernator vorgebrachten Documente seien in Folge der von ihren Vorfahren gemachten Eroberungen nicht mehr gültig, sonst müßten noch manche Herren und Fürsten mit Ansprüchen kommen. Ueber andere streitige Marchen erklärt man sich bereit, in einer Conferenz zu verhandeln. Dem Landvogt wird befohlen, diejenigen, welche ihre Lehengüter nicht erkennen, vor den ordentlichen Lehenrichter zu citieren, damit sie erkennen. Sollten die Citationen nicht angenommen werden, so solle er in den Rogatorien anzeigen, daß er mit Abjudication der Güter fortfahren und dieselben seinen Herren und Obern zu Nutzen bringen werde und müsse. Absch. 586.

## 1634.

**Art. 265.** Durch die Appreciation des Kornes und des Hafers, die den beiden Städten in ungleicher Quantität geliefert werden, soll vom Seckelmeister und den Bannern eine Ausgleichung gemacht werden. Absch. 702. o. **266.** Der Wittve des Jean Cornuz wird wegen ihrer Armuth der Feuerstattzins auf 2 Maß Mischelforn, der Ofenzins auf 1 Maß Weizen heruntergesetzt. Ibid. v. **267.** Den Kindern des Pierre Cuagniez wird der Hausplatzzins auf 2 Maß Weizen, 2 Maß Mischelforn und 1 Kopf Hafer nebst dem Capaum, wenn sie denselben schuldig sind, heruntergesetzt. Ibid. w. **268.** Des Jonas Richards Wittve wird der Feuerstattzins von einem Kopf Mischelforn auf einen halben heruntergesetzt. Ibid. x. **269.** Jean Mermods Wittve wird als Almosen ein Jahreszins erlassen. Ibid. y. **270.** Den beiden Wittven Barbeli Bersuz und der Wittve von Noe Bersuz wird ein Jahreszins erlassen. Ibid. z. **271.** Claude Dinents Wittve, deren Mann von der Obrigkeit zu Freiburg hinter Fiedpictet angenommen worden war, deren Gemeindegossen das Recht der Nutzung des Weidganges zu Montagny und Valleypres haben, ersucht, man möchete sie bei ihrem Rechte schützen, da die von Valleypres und Montagny behaupten, nur die beiden Geschlechter Guyon und Amiet hätten dieses Recht. Ihr wird die Nutzung zugesprochen, die Kosten werden compensiert. Ibid. aa. **272.** Die Gemeinde Montagny begehrt bei Einführung des Landvogts „zum Unterschied der Jurisdiction“ besonders in die Eideshuldigung aufgenommen zu werden. Dem Ansuchen wird nicht entsprochen; hingegen könne der Geleitsherr in seiner Proposition sie mit Namen anziehen und nennen. Ibid. bb. **273.** Die Musketen schützen der Mestralie von Bonvillars und Onnens, der Majorie von Onnens, die Schützen von Provence und von Champagne suchen um Vermehrung der Schießgaben und um Befreiung des Schützenkönigs vom Lobe an. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen; hingegen kann ihnen ein Platz in der Allmend angewiesen werden, den sie verleihen und dessen Zinsen sie zu Schießgaben verwenden können. Ibid. cc. **274.** Des Tresoriers Monchets Wittve und Kinder ersuchen, ihre auf gewisse hinter Grandjon liegende Bergfahrten zu Erlangung des Heirathgutes parierte Substationen durch beider Städte Insiegel zu bekräftigen. Diese Besiegelung wird nicht für gebräuchlich gehalten; sie werden vor Rath gewiesen; dieser entspricht ihrem Begehren. Ibid. dd. **275.** Dem Prädicanten Francois Duvoisin sind 18 — 20 Zucharten unfruchtbares Land, la Gottulaz genannt, vom Zehnten befreit, hingegen mit einem Bodenzins von 2 Kopf Weizen und 2 Kopf Hafer belegt worden. Diese Bergünstigung soll sich aber bloß auf dessen Lebzeiten erstrecken; bei Uebernahme durch seine Erben behalten sich die Obrigkeiten freie Hand vor. Ibid. ee. **276.** Die von Grandjon begehren 1) ein Ver-

bot, von den Bergmatten etwas einzuschlagen und vor Magdalenä zu heuen; 2) daß die Aeußern kein Vieh auf die Berge treiben sollen, das nicht hinter Grandjon überwintert worden ist. In Beziehung auf diese beiden Punkte läßt man es bei dem alten Brauch bewenden. 3) Sie verlangen, daß diejenigen, welche ihr Vieh auf die Berge treiben, ohne ein Recht dazu zu haben, gepfändet werden, bis sie ihr Recht bewiesen oder erkauf haben. Man läßt es bei der Ordnung von 1614 bewenden. 4) Sie verlangen ferner, daß diejenigen, welche von einem Dorf in ein anderes ziehen, aber in derselben Kirchhüre und der Landvogtei Grandjon incorporiert bleiben, vom Einzuge frei sein, die Aeußern aber das Lob und die Assouffertation zu zahlen schuldig sein sollen. Man läßt es bei dem bisherigen Gebrauch bewenden. 5) Mit dem Begehren, die Bewilligungszebel für den Holzhau in den Wäldern, zu restringieren, werden sie abgewiesen, bis sie die Motive für dieses Begehren dargelegt haben. Ibid. gg. **277.** Der Landvogt macht darauf aufmerksam, daß dem Zehnten, la nouvelle censiére, dadurch Eintrag geschehe, daß die Ferge fremden Rühern hingeliehen werden. Man ist aber der Ansicht, daß wenn gleich jener Zehnten vermindert werde, dagegen doch „der directe aufwärts gehe“. Ibid. kh. **278.** Es wird erkannt, daß die Habe der malefizischen Personen, sobald dieselben an die Marter erkannt sind, inventarisiert und bis zu Ausgang der Sache in dritte Hand gelegt werden sollen. Ibid. ii. **279.** Der Landvogt soll nicht gestatten, daß den Mestralien die Rate der wegen Anbringens unnöthiger Gesuche vor den Gesandten ergangenen Reisekosten angerechnet werden, sondern die Urheber solcher Gesuche zu deren Abtrag anhalten. Ibid. kk. **280.** Die von Grandjon werden mit ihrem Begehren, daß die Dörfer im Amte Grandjon nur über Sachen, die nicht höher als 60 Sols im Werthe sind, zu richten befugt sein und für Dinge von höhern Werthe die Leute nach Grandjon kommen sollen, abgewiesen. Ibid. ll. **281.** Der Antrag, daß die Urtheile der untern Richter zu Grandjon und Montagny an den Landvogt appelliert werden und nachher erst an die Obrigkeiten kommen sollen, wird in den Abschied genommen. Ibid. mm. **282.** Dem Timotheus du Meurier wird gestattet, einen jenseits der Schloßmatten zu Grandjon entspringenden Brunnen durch dieselben vor sein Haus zu leiten unter der Bedingung, daß er den alten Weg durch die Matten zu diesem Brunnen aufgebe. Der Landvogt hat ihm drei Sack Mischelforn daran zu steuern. Ibid. nn. **283.** François de Moulin, Herr von Montagny, klagt, 1) daß die Mestralien Concise und Bonvillars ihn nicht zu der Versammlung berufen, wenn es um den Bann zu thun ist; 2) daß sie denselben auf einen Tag aufthun, daß er seinen Zehnten zu erheben nicht überall „Ordnung geben könne“; 3) daß Viele freie Stücke zu haben vorgeben, aber dafür keine Beweise vorlegen können; 4) daß ihm von den Lehenbestehern der Obrigkeiten in seinen Zehnten von einem Stücklein zu Mustruz Eingriffe geschehen; 5) wünscht er ein neben der Schloßmatte zu Grandjon fließendes Bächlein über dieselbe auf etliche seiner zu Montagny im Moos gelegene Matten zu leiten. In Beziehung auf 1 und 2 wird gut erachtet, daß die genannten Mestralien den Herren zu ihren Versammlungen berufen, seine Meinung des Banns halber anhören und zu Concise denselben zwei Tage früher als zu Bonvillars aufthun sollen. In Beziehung auf 3 wird angeordnet, daß diejenigen, welche glauben, freie Stücke oder das Recht zu haben, vor den Andern zu herbsten, ihre Documente vorlegen sollen; thun sie das nicht, so soll der Herr sie vor dem Landvogt berechtigen; die als zehntfrei erkannten Stücke sind vom Landvogte auszumarchen. Zu 4 wird dem Landvogt Gewalt gegeben, den Augenschein einzunehmen und dem Herrn zu dem zu verhelfen, was ihm gehört, wenn ihm etwas Bedenkliches vorfalle, es an die Alternativobrigkeit nach Bern zu berichten. Dem Begehren 5 wird entsprochen, insofern den Schloßmatten kein Schaden daraus entsteht. Ibid. oo. **284.** Ebenderjelbe beklagt sich über

einen der Commissarien, daß derselbe gegen seine Mutter Anticipation gebrauche, und behält sich seine weitern Schritte auf künftige Jahrrechnung vor. Ibid. pp. **285**. Dem Prädicanten zu Grandson wird auf dessen Ansuchen das Pfrundeinkommen mit Einwilligung der Committierten von Bern um 2 Mutt verbessert; die Deputierten von Freiburg nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. qq. **286**. Der Prädicant zu Concise wird mit seinem Ansuchen um Befreiung eines von ihm zu Concise erkauften Hauses, das wegen persönlicher treuer Dienste des vorhergehenden Besitzers frei gewesen war, abgewiesen. Ibid. rr. **287**. Alexander Dumaine soll zu Erneuerung der Edellehen hinter Grandson in Betracht der von seinen Vorfältern den beiden Städten geleisteten Dienste andern Commissarien vorgezogen werden. Generalcommissarius Stettler soll ein Consultum verfassen, wie diese Erneuerung ins Werk zu setzen sei, und was ein Commissarius damit verdienen könne, und dasselbe dem Generalcommissarius Python in Freiburg mittheilen. Ibid. ss. **288**. Die Gemeinde Concise kommt mit dem Ansuchen ein, ihren Einwohnern den aufgeschäufsten Kopf Hafer, den ein jeder von seinem Hause bezahlen müsse, zu vermindern; ferner ihr zu gestatten, in ihrem Dorfe eine Mugg zu errichten. Mit dem ersten Begehren werden sie abgewiesen, dem zweiten wird entsprochen, insofern Grandson, gestützt auf Briefe, Siegel und Freiheiten, keine gegründete Einsprache dagegen erhebt. Ibid. tt. **289**. Die Gemeinden Montagny und Valleyres werden mit ihrem Ansuchen, etliche Stücke des gemeinen Mooßes abstecken und den Ertrag in den gemeinen Seckel zu Unterstützung der Armen legen zu dürfen, abgewiesen. Ibid. uu. **290**. Mit dem Begehren, von denjenigen, welche fremde Schafe auf ihre Weide nehmen, eine Buße von 10 Florins für die Heerde nehmen zu dürfen, werden diese Gemeinden an den Landvogt gewiesen, der dieß zulassen kann, wenn die Armen einwilligen. Ibid. vv. **291**. Der Gemeinde Pvonand werden die Messelerie oder die Bannwartgarben gegen Entrichtung von 6 Kopf halb Roggen halb Hafer, an das Schloß Grandson zu entrichten, hingegeben und bewilliget. Der Landvogt soll keine Gewalt haben, diese Messelerie zu steigern oder zu mindern; die Gemeinden hingegen können dieselbe unter sich steigern. Die Deputierten von Freiburg nehmen es in den Abschied. Ibid. ww. **292**. Jean Rey wird mit seiner Beschwerde, daß ihm auf sein Haus, das bis zu den letzten Erkenntnissen frei gewesen sei, ein Kopf Getreide als Feuerstattzins gelegt worden sei, auf künftige Jahrrechnung gewiesen. Ibid. xx. **293**. Jean Major von Omens wird mit seinem Begehren, eine „Blüwi“ (Stampfe) am Bache Arnon errichten zu dürfen, abgewiesen, da in der Nachbarschaft schon andere Werchstampfen und Blüwenen errichtet sind. Ibid. yy. **294**. Abraham Major wird mit seinem Ansuchen um Nachlassung des dritten Theils des Lobs wegen des Kaufs, den er 1625 von Laurent Boccard bestanden, auf die Jahrrechnung gewiesen. Er begehrt dieselbe, „weil die Blumen auf den erkauften Gütern gestanden“, und in solchem Fall die Nachlassung des dritten Theils des Lobs Brauch sei. Ibid. zz. **295**. Jacques Bourgeois, welchen der Landvogt zu Grandson zum Castellan nach Peney und Buiteboeuf, wie schon vorher die daran auch einen Theil habenden Herren von Champvent, verordnet hat, ersucht die Gesandten, sie möchten nicht nur ihn als Castellan, sondern auch seinen Sohn als Nachfolger bestätigen. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. aaa. **296**. Dem Pierre Besin wird der Zehnten von denjenigen Stücken, welche er künftig reuten wird, sechs Jahre lang erlassen. Die Committierten von Freiburg, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. Ibid. bbb. **297**. Solarde's Erben wird Erläuterung gegeben, warum derselbe in seinem Rechtshandel wider Gabriel Gras wegen gewisser subhastirter Rebstücklein, hinter Grandson gelegen, verfällt worden sei. Ibid. ccc. **298**. Dem Jean Jacques Cuendoz wird das Albergement zweier Stücklein Neben, die

ihm von Landvogt Gottrau um die dritte Frucht hingeliehen worden sind, bestätigt. Mit seinem Begehren, sie käuflich an sich zu bringen, wird er abgewiesen. Ibid. ddd. **299.** Der Landvogt Anton von Grafenried legt fünf Amtsrechnungen von 1625 bis 1629 ab. Er bleibt von allen fünf Rechnungen schuldig 10,862 Florins, 10 Sols; Ausgabe von den Einnahmen abgezogen bleiben an Weizen 547 Mütt 1 Kopf 2 Maß, an Hafer beträgt die Restanz 377 Mütt, 9 Kopf, an Wein 10 Faß, 2 Sester. Nach Abzug seiner Verehrung erhält jede der beiden Städte 5481 Pfd. 5 Sch., an Weizen 185 Mütt, an Hafer 125 Mütt. Absch. 705 a. **300.** Dem Abraham Beauhyre, der ein ungefähr zehen Mannwerk haltendes Stück Reben hinter dem Schlosse Grandson um den halben Raub baut, wird unter Vorbehalt der Ratification, weil er den unfruchtbaren Boden sehr verbessert hat, der halbe Wein auf den Drittel heruntergesetzt. Ibid. x. **301.** Da das Gewächs der Moussillerie zu Yvonand schlecht gehütet wird und keine Mittel mehr vorhanden sind, die Hüter zu bezahlen, werden den Gemeindern 6 Kopf halb Roggen, halb Hafer erlassen und die frühere Accensation geändert. Ibid. y. **302.** Dem Pierre Bejin, welcher im Weingewächs Montagny ein unfruchtbares Stück Reben, genannt au pied du Barollier besitzt und noch weiterhin Reben pflanzen will, wird auf sechs Jahre von der neuen Pflanzung der Zehnten erlassen. Ibid. z. **303.** Lieutenant Major beklagt sich, daß ihm dem Landrechte zuwider in der Composition des Lobs etlicher von den Herren von Corcelles mit dem darauf wachsenden Raub erstandenen Güter um die ganze Summe angelegt und ihm davon nichts abgezogen worden sei, während er nach den Freiheiten und dem alten Herkommen um den dritten Theil frei sein sollte. Es wird erkannt, daß er die Freiheit wie Andere genießen solle. Ibid. mm. **304.** Die Gerichtsleute zu Grandson waren mit ihrem Begehren, daß den vier untern Gerichten nicht gestattet sein soll, Händel, die mehr als 50 oder 60 Sols betreffen, zu verhören, abgewiesen worden. Den Mestralien hinter Grandson wird auf ihr Ansuchen ein Schein gegeben, daß sie bei ihrem alten Herkommen verbleiben können. Ibid. vv.

## 1643.

**Art. 305.** Etienne Duvoisin sucht um Verlängerung der seinem Vetter 1634 auf dessen Lebzeiten gewährten Befreiung vom Zehnten von einem 18 bis 20 Zucharten haltenden Stück Erdreich, la Gottalaz genannt, an. Die Befreiung wird ihm unter den 1634 aufgestellten Bedingungen auf drei Jahre ausgedehnt. Absch. 1002. v. **306.** Dem blindgewordenen David Ram, Mestral zu Fiez, werden als Selbstgeding zugesprochen fronsastentlich 1 Kopf Mischelforn, 1 Kopf Hafer sammt 5 Gulden an Geld. Ibid. x. **307.** Peter Techtermann wünscht, daß ihm ein in Getreide bestehender Bodenzins in Geld verwandelt werden möchte. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Ibid. y. **308.** Den Obrigkeiten wird vorgeschlagen, das Heimwejen des Timotheus du Meurier sel. zu dem Dominium des Schlosses Grandson anzukaufen. Ibid. z. **309.** Es wird das Verbot erlassen, daß kein Notarius einen Act ohne Einsegnung zweier ehrlicher Zeugen verfertigen und signieren dürfe bei Strafe der Nullität des Actes. Ibid. aa. **310.** Den Generalcommissarien beider Städte wird befohlen, die Drittelreben in Augenschein zu nehmen und jedem Besitzer sein Stück auszumachen, innerhalb deren nichts Anderes als Reben gepflanzt werden soll. Wer Anderes pflanzt, hat von der Frucht auch den dritten Theil der Herrschaft zu entrichten. Ibid. bb. **311.** Die Klasse Orbe mit Grandson bittet, man möchte Vorseege treffen, daß ihnen ihre Pensionen an Wein vollständig verabsolgt werden, da es bisher vorgekommen sei, daß sie dieselben nicht vollständig erhalten haben; ferner daß der baulosen Pfrundhäuser wegen eine Verordnung gemacht werde. Die Behande

lung dieser Ansuchen wird auf nächste Zusammenkunft verwiesen. Ibid. kk. **312.** Den Erben des Obersten von Erlach sel., welche sich weigern, aus dem La Mottezehnten den Afterzehnten der Cur Fiez zu entrichten, wird als Termin, darüber Bescheid und Antwort zu geben, die nächste Zusammenkunft in Freiburg angesetzt. Ibid. ll. **313.** Der Herr von Montagny beschwert sich, daß den Herren Bourgeois durch einen ohne Wissen seines Vaters erteilten Spruch das Recht verliehen worden sei, einen oder zwei Tage vor gemachtem Bann zu herbsten. Es wird gut befunden, die beiden Parteien auf nächste Zusammenkunft zu Untersuchung der Sache vorzubehalten. Ibid. mm. **314.** Den Besitzern des Zehntens, genannt du Cottens, wird auf ihr Ansuchen gestattet, daß zu Vermeidung aller weitem Anticipation ihr Bezirk nach Quantität und Qualität mit Einschluß ihres andern Zehntens, genannt de l'Estonnaz, an einem besondern Ort verzeigt, ausgemacht und übergeben werde. Den mit dieser Uebertragung Beauftragten wird zugleich befohlen, weil die Herren Bourgeois einige Zeit her „auf eine große Anzahl Zucharten in der Obrigkeit Zehnten, so mit dem ihrigen vermischt ist, anticipiert“ haben, nachzuschlagen und auszurechnen, wie hoch sich dieser Uebergrieff von der Zeit an belaufe, da das in Händen der Bourgeois und Mithaften befindliche Zehntbüchlein datiert ist, und sie zur gebührenden Restitution anzuhalten. Ibid. nn. **315.** Die Gemeinden Montagny und Balleyres beklagen sich, daß die Ziegler bei Grandjon, obgleich sie ihnen den Mitgeuß der Allmendfahrt gestatten, ihnen die Ziegel nicht mehr im alten Preis geben wollen, oft auch gar keine von ihnen zu bekommen seien. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Verordnung gemacht, daß, weil die Ziegler die Nutzung der Allmend der beiden Gemeinden haben und den Herd auf derselben holen, sie nicht denselben Preis bezahlen sollen, wie die von Grandjon. Da alles theurer geworden ist, haben sie statt 12 Gld. fortan 20 Gld. für das Tausend Dachziegel zu bezahlen, andere Gattungen Ziegel nach Verhältnis. Die Ziegler sind verpflichtet, jedem auf eine halbjährige Ankündigung die Ziegel zu liefern. Verlangen die Obrigkeiten Ziegel (sie zahlen 30 Gld. für das Tausend), so haben die Ziegler gegen sie dieselben Verpflichtungen wie gegen jene Gemeinden. Die Bürger der beiden Städte haben in Betreff des Preises dieselbe Freiheit. Ibid. oo. **316.** Der Gemeinde Mustruz wird die Concession gegeben, ihren Berg und Wald en Belregard „in Nutz und Ertragenheit zu stellen“, und dafür ein Instrument, mit der Stadt Bern Inziesel ausgestellt, unter Vorbehalt von Drittmanns Rechten. Ibid. pp. **317.** Dem Claude Duvoisin wird bewilligt, ein unfruchtbares Stück Land sur le mont ferner zehntenfrei anzufäen also, daß er anstatt des Zehntens von jeder angesäeten Zuchart 2 Maß Gerste und ebenso viel Hafer in den Zehnten, darin die Stücke liegen, entrichten soll. Ibid. ss. **318.** Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, die den jeweiligen Prädicanten von Fiez eigenthümlich gehörenden Bünten für die Cur anzukaufen und beiden Orten zu verrechnen. Ibid. tt. **319.** Fiez und Fontaine beschwerten sich, daß sie von der Metzge zu Grandjon seit einiger Zeit kein Fleisch mehr erhalten und bitten, ihnen einen eigenen Metzger zu bewilligen. Ihrem Ansuchen wird nicht entsprochen, die Bürgerschaft zu Grandjon aber ermahnt, dafür zu sorgen, daß auch die umliegenden Orte sich mit Fleisch versehen können, widrigenfalls man ihnen eine eigene Metzge bewilligen werde. Ibid. uu. **320.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß Viele von Provence nach Travers zur Predigt gehen, woraus ein Streit über den Ort der Residenz der Jurisdiction entstehen konnte, wird dem Landvogt befohlen, sich über die Sache umständlicher zu erkundigen und den Obrigkeiten darüber Nachricht zu geben. Ibid. vv. **321.** Dem Commissarius Corevont werden als Belohnung für die bei der Admodiation des Yvonandzehntens zu Roupuray 2 Saek Mischelforn gegeben. Ibid. ww. **322.** Johann Fabre, Müller zu Concise, wird mit seinem Begehren um Verminderung seines hohen

Mühlezinnes abgewiesen, dem Landvogt hingegen aufgetragen, ihm als Verehrung von seinen ausständigen Zinsen 10 Kopf „abzuweisen“. Ibid. xx. **323.** Die Erben des Obersten von Erlach, Herrn zu Wigisberg, werden aufgefordert, auf nächste Zusammenkunft zu Freiburg einen Bevollmächtigten zu schicken, um wegen Verweigerung des Zehntens hinter La Motte Bescheid zu geben. Ibid. yy. **324.** Dem Abraham Paris von Concise wird, statt daß ihm auf sein Begehren la coupe de guette von einem Achele eines Hauses nachgelassen oder vermindert wird, ein Sack halb Korn, halb Hafer zu entrichten befohlen. Ibid. zz. **325.** Dem Pierre Fardel von Bonvillars wird von einem ungefähr 16 Zucharten haltenden mit Gesträuch bewachsenen Boden en Vuillerens, den er urbar machen will, auf sechs Jahre der Zehnten nachgelassen. Ibid. aaa. **326.** Die Verhandlung des Streites zwischen Frejens und der Gemeinde Mustruz wegen des Weidganges im Walde von Mustruz, welchen die von Frejens ansprechen, wird auf die nächste Zusammenkunft verschoben. Anordnungen, wie es bis dahin soll gehalten werden. Ibid. bbb. **327.** Duvoisin wird die Befreiung des Zehntens von seinem Stück Erdrich, genannt la Gottulan, auf drei Jahre bewilligt. Absch. 1015. s. **328.** Dem David Ram wird das Art. 306 zugesprochene Leibgeding gutgeheissen. Ibid. u. **329.** Dem Peter Techtermann wird die nachgesuchte Veränderung seines Kornzinnes in einen Geldzins (Art. 307) nicht bewilligt; hingegen soll es dem Amtmann nicht verboten sein, für sich selbst statt des Kornes Geld anzunehmen. Ibid. v. **330.** Daß des Timotheus Du Meurier Haus, Baumgärten und Reben, nahe am Schlosse zu Grandjon gelegen, zu Handen deselben angekauft werden (Art. 308) soll nicht verabsäumt werden; den beiden Generalcommissarien wird der Auftrag gegeben, einen Augenschein davon zu nehmen. Ibid. w. **331.** In Betreff der Beglaubigung notariischer Acte wird die Verordnung in Art. 309 gut geheissen. Ibid. x. **332.** Was Art. 310 wegen der Bepflanzung der Drittelreben mit andern Pflanzen als mit Weinstöcken verabschiedet worden ist, wird genehmigt. Ibid. y. **333.** Die Erben des Obersten von Erlach haben sich herbeigelassen, den seit zwei Jahren verweigerten der Cur Fiez zuständigen Ackerzehnten als Mitherrn des La Mottezehntens zu entrichten. Der Landvogt wird mit dem Einzug beauftragt, sowie auch sich für die in Folge der Weigerung entstandenen Kosten bezahlt zu machen. Ibid. hh. **334.** Der Herr von Montagny und die Herren Bourgeois erscheinen vor den Gesandten (Art. 313). Der Erstere verlangt, daß der zu Gunsten der Herren Bourgeois gemachte Vertrag, welcher zu Bern 29. Mai 1643, zu Freiburg 11. September 1637 bestätigt worden sei, aufgehoben werde. Nachdem beide Parteien ihre Gründe für und wider vorgebracht haben, wird den beiden Generalcommissarien und dem neuen und dem alten Landvogt aufgetragen, zu untersuchen, wie viel zehntfreie Stücke die Bourgeois besitzen, und darüber Bericht zu geben. Alsdann werde man versuchen sie durch eine Moderation jenes Spruches zu vergleichen; sollte damit nichts erreicht werden, so gebe es kein anderes Mittel, als die obrigkeitliche Bestätigung jenes Spruches aufzuheben und die Parteien an das ordentliche Recht zu weisen. Ibid. ii. **335.** Die Ausführung des Art. 314 in Betreff des Zehntens da Cottens und de l'Estonnaz wird den beiden Generalcommissarien und dem neuen und dem alten Landvogt aufgetragen. Ibid. kk. **336.** Was in dem Streite der Gemeinden Montagny und Valleyres mit den Zieglern bei Grandjon wegen Lieferung der Ziegel in Art. 315 verabschiedet worden ist, wird bestätigt und beigelegt, daß den Zieglern, wenn sie dawider handeln sollten, die Albergemente würden entzogen werden. Ibid. ll. **337.** Man läßt es bei der denen von Mustruz Art. 316 gegebenen Concession der Urbarmachung ihres Berges und Waldes bewenden. Ibid. mm.